

Verordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

(Vom 21. November 2000)

Der Regierungsrat

gestützt auf Artikel 252 Absatz 1 des Steuergesetzes¹⁾ und Artikel 73 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz; VStG),

beschliesst:

I. Organisation

Art. 1

Kantonale Steuerverwaltung

¹ Die dem Kanton durch das Verrechnungssteuergesetz zugewiesenen Aufgaben werden der kantonalen Steuerverwaltung übertragen.

² Die Steuerverwaltung führt eine Abteilung Verrechnungssteuer, die sich auch mit der Prüfung der Wertschriftenverzeichnisse zu befassen hat.

Art. 2

Rekursbehörde

Rekursbehörde ist das Verwaltungsgericht des Kantons Glarus.

II. Ordentliche Rückerstattung

1. Verrechnung und Barrückerstattung

Art. 3

¹ Die Verrechnungssteuer auf Kapitalerträgen und auf Lotteriegewinnen wird den anspruchsberechtigten natürlichen Personen (Art. 21 ff. VStG, Art. 51 ff. der zugehörigen eidg. Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966 [VStV]) in Form der Verrechnung mit den nächstfälligen Einkommens- und Vermögenssteuern des Staates zurückerstattet. Ein allfälliger Ueberschuss wird bei Vorliegen der definitiven Veranlagung in bar zurückerstattet. Die Rückerstattung in bar erfolgt in der Regel erst nach Zustellung der Schlussrechnung für die Staats- und Gemeindesteuern.

² Anstatt den Betrag in bar zurückzuerstatten, kann er mit anderen noch offenen provisorischen oder definitiven Staats- und Gemeindesteuern verrechnet werden.

¹⁾ GS VI C/1/1

2. Rückerstattungsantrag**Art. 4***Formular*

Das Formular für den Rückerstattungsantrag, das gleichzeitig als Wertschriftenverzeichnis dient, wird den Steuerpflichtigen von Amtes wegen durch die kantonale Steuerverwaltung zugestellt. Steuerpflichtige, die kein Formular erhalten, können dieses bei der kantonalen Steuerverwaltung beziehen.

Art. 5*Einreichung*

¹ Die Einreichung des Wertschriftenverzeichnisses mit der Steuererklärung bei der zuständigen Veranlagungsbehörde (kantonale Steuerverwaltung) gilt als Rückerstattungsantrag.

² Für den Antrag auf Rückerstattung gilt die gleiche Einreichungsfrist wie für die Steuererklärung für die mit dem Fälligkeitsjahr übereinstimmende Steuerperiode.

³ Wird der Antrag erst nach der für die Steuererklärung festgesetzten Frist oder nach dem 31. März eingereicht, so besteht kein Anspruch auf Verrechnung mit der nächstfälligen Rate der Kantons- und Gemeindesteuern; die Gutschrift erfolgt in diesen Fällen am Tag des Eingangs.

3. Verfahren**Art. 6***Prüfung und Entscheid*

¹ Die Abteilung Verrechnungssteuer prüft die Anträge und entscheidet darüber nach Massgabe von Artikel 52 VStG.

² Der Rückerstattungsanspruch wird in der Regel im Einschätzungsverfahren für die mit dem Fälligkeitsjahr übereinstimmende Steuerperiode festgesetzt.

³ Der Entscheid wird mit dem Einschätzungsentscheid für die mit dem Fälligkeitsjahr übereinstimmende Steuerperiode eröffnet. Ueber den Rückerstattungsanspruch kann ausnahmsweise auch ein besonderer Entscheid getroffen werden.

Art. 7*Einsprache*

¹ Einsprachen gegen Entscheide der Verrechnungssteuerbehörde sind innert 30 Tagen nach Eröffnung bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

² Die kantonale Steuerverwaltung überprüft die Einsprache und trifft einen Einspracheentscheid. Dieser ist dem Einsprecher bzw. der Einsprecherin unter Hinweis auf das Beschwerderecht schriftlich zu eröffnen.

³ Das Einspracheverfahren ist in der Regel kostenlos. Für leichtfertige und trölerische Beschwerden wird jedoch eine angemessene Entscheidgebühr erhoben (Art. 44 VStG).

Art. 8

Beschwerde an das Verwaltungsgericht

¹ Beschwerden gegen Einspracheentscheide der kantonalen Steuerverwaltung sind innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Verwaltungsgericht einzureichen.

² Die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾ festgesetzt.

III. Vorzeitige Rückerstattung

Art. 9

Voraussetzungen

Die zuständige Verrechnungssteuerbehörde bewilligt auf Antrag hin die vorzeitige Rückerstattung der Verrechnungssteuer gemäss Artikel 29 Absatz 3 VStG, insbesondere

1. wenn die Steuerpflicht wegen Wegzuges ins Ausland oder infolge Todes beendet und über die restliche Steuerschuld abgerechnet wird;
2. wenn der Steuerpflichtige in Konkurs gerät;
3. wenn der Antragsteller einkommens- und vermögenssteuerfrei ist und dies voraussichtlich auch im nächsten Jahr bleiben wird, oder wenn für ihn das Zuwarten bis zum ordentlichen Rückerstattungsstermin eine besondere Härte darstellen würde.

Art. 10

Antrag und Verfahren

¹ Ein Antrag auf vorzeitige Rückerstattung kann schon im Jahr, in dem die verrechnungssteuerbelastete Leistung fällig wurde, jedoch in der Regel nur einmal im Jahr, bei der Abteilung Verrechnungssteuer eingereicht werden.

² Der Antrag ist auf amtlichem Formular zu stellen und hat zu enthalten:

1. ein genaues Verzeichnis der Vermögenswerte, deren Ertrag Gegenstand der Verrechnungssteuer bildet;
2. den Betrag der Verrechnungssteuer;
3. den Grund für die vorzeitige Rückerstattung.

¹⁾ GS III G/1

³ Wer eine vorzeitige Rückerstattung erlangt hat, ist gehalten, in dem zu Beginn des folgenden Jahres einzureichenden Wertschriftenverzeichnis darauf hinzuweisen.

IV. Rückforderung zurückerstatteter Verrechnungssteuern

Art. 11

¹ Beanstandet die Eidgenössische Steuerverwaltung eine Rückerstattung durch den Kanton und kürzt sie vorsorglich den Anspruch des Kantons, fordert die Abteilung Verrechnungssteuer innert sechs Monaten seit der vorläufigen Kürzung mit besonderem Entscheid die zu Unrecht zurückerstattete Verrechnungssteuer vom seinerzeitigen Antragsteller zurück.

² Das dem Kanton zustehende Recht zur verwaltungsrechtlichen Klage beim Bundesgericht gegen eine vorsorgliche Kürzung der Eidgenössischen Steuerverwaltung wird durch die Abteilung Verrechnungssteuer ausgeübt.

V. Aufsicht

Art. 12

Die kantonale Steuerverwaltung sorgt für eine gesetzeskonforme und einheitliche Handhabung der Rückerstattungspraxis. Sie erlässt die entsprechenden Weisungen über die Prüfung der Anträge.

VI. Aktenaufbewahrung, Registerführung

Art. 13

¹ Die Wertschriftenverzeichnisse und übrigen Akten werden zusammen mit den Steuererklärungen aufbewahrt.

² Die Abteilung Verrechnungssteuer führt über die verfükten Verrechnungen und Barrückerstattungen gemeindeweise Verzeichnisse, welche die Grundlage für die Abrechnung mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung bilden.

VII. Abrechnung mit dem Bund

Art. 14

Die Abteilung Verrechnungssteuer erstellt in Verbindung mit der Staatskasse die Abrechnung im Sinne von Artikel 57 Absatz 1 VStG zu Handen der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

VIII. Widerhandlungen

Art. 15

¹ Die Veranlagungsbehörden sind verpflichtet, jede Widerhandlung im Rückerstattungsverfahren, von der sie in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit

Kenntnis erhalten, der Abteilung Verrechnungssteuer anzuzeigen. Diese Abteilung leitet die Anzeigen an die Eidgenössische Steuerverwaltung weiter.

² Zur Verhängung von Bussen bis zu 500 Franken für Ordnungswidrigkeiten (Art. 67 Abs. 3 VStG) ist die Abteilung Verrechnungssteuer zuständig.

IX. Schlussbestimmung

Art. 16

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Bund¹⁾ auf den 1. Januar 2001 in Kraft und ersetzt diejenige vom 7. August 1990.

¹⁾ Genehmigt vom Eidgenössischen Finanzdepartement am 19. Dezember 2000